

Bericht
des Umweltausschusses
betreffend die
Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung für
nicht rückzahlbare Landesbeiträge zum
laufenden Aufwand der Machland-Damm Betriebs GmbH (MDB)
für förderbare Kosten gemäß WBFG für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024

[L-2014-98324/18-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1543/2021](#)]

Die Machland-Damm Betriebs GmbH (MDB) wurde am 15. Juli 2010 gegründet und ist nach vertraglicher Vereinbarung vom 20. Mai 2015 bezüglich Bestandnehmerwechsel, abgeschlossen zwischen dem Hochwasserschutzverband Donau-Machland (HWSV), der Machland-Damm GmbH (MLD) und der Machland-Damm Betriebs GmbH (MDB), alleinverantwortlich für die Instandhaltung und den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen (laufender Aufwand der MDB) Machland Nord. Abgesehen von Zuschüssen des HWSV erzielt die MDB keine Einnahmen aus ihrer Geschäftstätigkeit und ist somit von der Finanzierung durch die öffentliche Hand abhängig.

Gemäß § 28 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) können Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie Kosten des Betriebs von Hochwasserschutzanlagen jeweils zu einem Drittel aus Bundes- und Landesmitteln in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gefördert werden. Der Interessentenanteil in Höhe des verbleibenden Drittels ist vom HWSV aufzubringen.

Zwischen dem Land Oberösterreich und der MDB ist mit Datum vom 12. Februar 2015 eine Förderungsvereinbarung vorliegend, in der die Förderung der Instandhaltung und des laufenden Betriebs der MDB geregelt ist. In der Zwischenzeit hat sich bei der Förderungsvereinbarung die Notwendigkeit von Vertragsanpassungen und -optimierungen gezeigt, sodass mit juristischer Unterstützung der Direktion Finanzen eine zweite Förderungsvereinbarung aufbereitet wurde.

Notwendige Vertragsanpassungen in der neuen zweiten Förderungsvereinbarung waren unter anderem wegen einer Änderung der Organisationsbezeichnung der zuständigen Abteilung des Landes Oberösterreich erforderlich (vormals Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft, nunmehr Abteilung Wasserwirtschaft). Festlegungen im Zusammenhang mit der Kollaudierung wurden entfernt, da zwischenzeitlich vom Bundesfördergeber klargestellt wurde, dass für Instandhaltung und Betrieb keine Kollaudierungen durchzuführen sind. Die Förderungsvereinbarung wurde auch dahingehend angepasst, dass nunmehr auch die nicht förderfähigen Instandhaltungs- und Betriebskosten Vertragsbestandteil sind. Diesbezügliche mit Landtagsbeschluss vom

25. September 2014 genehmigte Gesamtkosten von max. Euro 700.000 (brutto) pro Jahr und Bezuschussung vom Land Oberösterreich mit 60 %, max. Euro 420.000 (brutto) jährlich, wurden der MDB nun auch vertraglich in der zweiten Förderungsvereinbarung zugesichert.

Vertragsoptimierungen waren insbesondere hinsichtlich zeitlicher Regelungen in der Förderungsvereinbarung erforderlich. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass sowohl bei diversen Vorlageterminen der MDB als auch bei Anweisungszeitpunkten von Fördergeldern Änderungen und Konkretisierungen notwendig sind, die nun in der zweiten Förderungsvereinbarung Eingang gefunden haben. Die zweite Förderungsvereinbarung wurde von der MDB bereits unterschrieben. Von Seiten des Landes Oberösterreich ist noch eine Unterschriftenleistung erforderlich.

Im Gleichklang mit dem Förderungsvertrag des Bundes bezüglich der Instandhaltungs- und Betriebskosten der MDB mit einer Laufzeit von 2020 bis 2024 sollen sämtliche Instandhaltungs- und Betriebskosten der MDB, die seit dem 1. Jänner 2020 angefallen sind, auch den überarbeiteten Regelungen der zweiten Förderungsvereinbarung unterworfen sein.

In Umsetzung einer Empfehlung des Landesrechnungshofs konnte in Abstimmung mit dem Bundesfördergeber neuerlich ein Förderungsvertrag des Bundes mit einer Laufzeit von fünf Jahren (2020 bis 2024) erwirkt werden, sodass eine möglichst langfristige Absicherung der Bundesmittel gewährleistet ist. Im Förderungsvertrag des Bundes sind folgende Jahrestangenten vorgesehen, woraus sich korrespondierende Landesmittelbeiträge in gleicher Höhe ergeben:

Jahre:	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Gesamterfordernis	2.042.000,00	2.030.000,00	1.835.000,00	2.254.000,00	2.179.000,00	10.340.000,00
1/3 Bundesanteil	681.000,00	677.000,00	612.000,00	751.000,00	726.333,33	3.447.333,33
1/3 Landesanteil	681.000,00	677.000,00	612.000,00	751.000,00	726.333,33	3.447.333,33

Eine Unterzeichnung des vorliegenden Förderungsvertrags des Bundes durch das Land Oberösterreich bedeutet für die Bereitstellung der korrespondierenden Landesmittel eine Mehrjahresverpflichtung, weshalb ggst. Antrag dem Oö. Landtag zur Entscheidungsfindung vorgelegt wird.

Um der MDB jedoch die erforderlichen Landesmittel für das laufende Jahr 2020, nachdem nunmehr vorliegenden Förderungsvertrag des Bundes, möglichst zeitnah zur Verfügung stellen zu können, wurden für das laufende Jahr 2020 die korrespondierenden Landesmittel im Wege der Oö. Landesregierung gesondert beantragt.

Es wird daher die Genehmigung von nicht rückzahlbaren Landesbeiträgen an die MDB für Instandhaltung und den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen (laufender Aufwand der MDB) für die Jahre 2021 bis 2024, korrespondierend zum Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), wie folgt beantragt:

2021	677.000,00 Euro
2022	612.000,00 Euro
2023	751.000,00 Euro
2024	726.333,33 Euro

Die Landesmittel in einer Gesamthöhe von Euro 2.766.333,33 (brutto) werden unter der A-VSt. 1/631404/7430/000 (Hochwasserschutz durch aktive und passive Maßnahmen, Beiträge an Machland-Damm Betriebs GmbH zum laufenden Aufwand) für die Verwaltungsjahre 2021 bis 2024 beantragt.

In der zweiten Förderungsvereinbarung ist eine Akontozahlung von Landesmitteln in der Höhe von zwei Drittel des Jahresbedarfs 2021, der gemäß WBFG förderbaren sowie gemäß WBFG nicht förderbaren Kostenanteile, bis spätestens 31. Jänner 2021 an die MDB vorgesehen. Um die rechtzeitige Auszahlung der Akontozahlung innerhalb des ersten Kalendermonats 2021 sicherzustellen, wurde auch hierfür ein eigener Antrag an die Oö. Landesregierung eingebracht.

Die Genehmigung dieser Kosten stellt für das Land Oberösterreich eine Mehrjahresverpflichtung dar, welche gemäß Art. 55 Oö. Landesverfassungsgesetz in Verbindung mit § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes der Genehmigung durch den Landtag bedarf.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Abschluss des Förderungsvertrags zwischen der Republik Österreich (vertreten durch das BMK), dem Land Oberösterreich und der MDB Machland-Damm Betriebs GmbH sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.

Linz, am 25. Februar 2021

Gerda Weichsler-Hauer
Obfrau

Alois Baldinger
Berichterstatter